

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Rostock, den 21.06.2012

<u>1. Projekt:</u>	Renaturierung des Gewässers 4/1/2 im LSG „Vorwedener Wiesen“
<u>2. Träger des Vorhabens:</u>	Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ Alt Bartelsdorfer Str. 18a 18146 Rostock
<u>3. Planverfasser:</u>	Pöry Deutschland GmbH Spaldingsplatz 4 18273 Güstrow
<u>4. Zuständige Behörde:</u>	Hansestadt Rostock Amt für Umweltschutz -Untere Wasserbehörde- Holbeinplatz 14 18069 Rostock
<u>5. Unterlagen:</u>	<ul style="list-style-type: none">• Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Pöry Deutschland GmbH, Stand: 28.10.2011)• Landschaftspflegerischer Begleitplan (Pöry Deutschland GmbH, 07.03.2012)• Artenschutzfachlicher Beitrag (Pöry Deutschland GmbH, 16.01.2012)• Stellungnahme zu Bodendenkmalen (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, 29.03.2011)

Grundsätze für die Einzelfallprüfung (aus: Begründung zum Gesetzentwurf):

Die Einzelfallprüfung (EP) ist von der zuständigen Behörde durchzuführen. Es ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Sie wird durch eine behördliche Feststellung abgeschlossen. Grundlage für die EP bilden geeignete Unterlagen des Trägers des Vorhabens (TdV) und/oder eigene Informationen.

Die Feststellung ist spätestens nach Beginn eines jeden Verfahrens zu treffen, ggf. auf Antrag des TdV oder anlässlich eines Ersuchens im Sinne des § 5 UVPG. Sie erfolgt unverzüglich, um frühzeitig Klarheit über den Verfahrensweg zu schaffen.

Im Rahmen des Verfahrens unterliegt die Feststellung wie alle Verfahrensschritte ggf. gesetzlichen Fristen über die Verfahrensdauer.

Das Ergebnis: UVP entfällt, ist bekannt zugeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

6. Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles

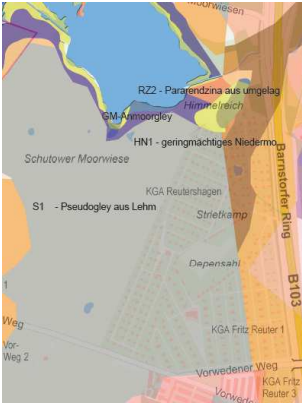

(gemäß Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG))

6.1 Merkmale der Vorhaben sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:		
Kriterien	Vorhaben	Erheblichkeit
6.1.1 Größe des Vorhabens (Umfang des Vorhabens)	<p>Das oberirdische <i>Einzugsgebiet</i> des Gewässers 4/1/2 (Graben westlich des Barnstorfer Ringes) beträgt ca. 1,2 km² (extensiv genutztes Weide-Grünland, Kleingartenanlage).</p> <p><i>Geplant</i> ist der Neu- und Ausbau des Gewässers 4/1/2 auf einer Länge von 705 m sowie der Rückbau des Wehres an der Betonstirnwand des Durchlasses des Grabens 4 durch die B 103.</p> <p>Funktionslos gewordene <i>verrohrte Abschnitte</i> des Gewässers (Rohrleitungen B DN 300 und 500) werden stillgelegt und verdämmt.</p> <p>Das neue <i>Profil</i> soll mit einer maximalen Gewässerbreite von 15 m (Sohlbreite 0,8 m, Böschungsneigung 1:3 auf Westseite, Böschungsneigung 1:2 auf Ostseite, inkl. 2 Sohlgleiten mit Gefälle 1:33 und 1:45 zur Überwindung der Höhendifferenz von 7,80 m) ausgebildet werden. Das Sohlgefälle beträgt zwischen 0,56 und 3,85 ‰.</p> <p><i>Niederschlagsentwässerungen</i> von befestigten Flächen münden gegenwärtig und zukünftig nicht in den auszubauenden Teil des Gewässers.</p> <p>Es sind <i>Bodenbewegungen</i> durch überwiegend offene Bauweise beim Neu- und Ausbau des Gewässers erforderlich.</p> <p>Die <i>Trassierung</i> des Grabens orientiert sich überwiegend an örtlichen Gegebenheiten (Grenze Grünland – Kleingartenanlage, bestehender Verlauf des offenen Grabenabschnittes). Die letzten 125 m des neuen Grabens wurden unter Beachtung von Bewuchs und Verlauf einer Trinkwasserleitung frei gewählt.</p>	ja/ <u>nein</u>
6.1.1.1 Zweck des Vorhabens	<p>Infolge defekter Rohrabschnitte des Gewässers 4/1/2 treten im Unterlauf Vernässungen auf. Eine Wiederherstellung der Verrohrung wäre technisch schwierig und würde die Beseitigung naturschutzfachlich wertvoller Gehölzbestände mit sich ziehen. Hinzu kommt, dass der Graben durch Verlandungsprozesse seiner Funktion als Retentionsraum für die angrenzenden Moorflächen nicht mehr gerecht wird.</p> <p>Mit dem Ausbau des Gewässers soll die ordnungsgemäße Vorflut wieder hergestellt werden (insbesondere auch Retentionsfunktion). Gleichzeitig wird durch die offene, naturnahe Gewässerneugestaltung eine Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässers 4/1/2 erreicht.</p>	
6.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Wasser: Neubau eines offenen Grabens durch Entrohrung vorhandener Leitungsabschnitte (DN 500, DN 300) und Ausbau eines ca. 300 m langen, offenen Grabenabschnitts. Dabei folgt die geplante Trasse weitestgehend der bestehenden Rohrleitung (Ausnahme: neuer Graben mündet in einen See der Schutower Moorwiesen, der wiederum in Graben 4 entwässert).</p> <p>Boden: Bodenbewegungen durch offene Bauweise; überwiegend lehmige Pseudogleye mit mittlerer Wertigkeit; Verlegetiefe bis max. 3 m unter GOK; Modellierung flacher Böschungen; 5 m breiter Unterhaltungsstreifen westlich; Bodenaushub: ca. 4000 m³ Wiedereinbau: ca. 2000 m³ Entsorgung: ca. 2000 m³</p> <p>Natur und Landschaft: Trassierung erfolgt überwiegend auf Grünflächen zwischen extensiv genutztem Weide-Grünland und dem Randbereich der Kleingartenanlage, der aus einer jungen Baumreihe, verschiedenen Sukzessionsstadien (Staudenfluren, Brombeergebüsch) und intensiv gepfleg-</p>	ja/ <u>nein</u>

	tem Grünflächen gebildet wird. Bodenauftrag in Form von flach modellierten Böschungen erfolgt in geringer Höhe, sodass sich das Vorhaben dennoch gut in die Landschaft integriert.	
6.1.3 Abfallerzeugung	Durch offene Rohrgrabenverlegung fällt Bodenaushub an, der in den angrenzenden Flächen eingebaut und flach ausmodelliert wird. Der nicht unterzubringende Boden wird entsorgt. Durch das Auf-/ Einbringen dürfen Bodenfunktionen am Ort des Aufbringens insgesamt nicht nachteilig verändert werden (Verschlechterungsverbot für Aufschüttungsbereiche).	ja/ <u>nein</u>
6.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Baubedingte Emissionen (insbesondere Abgase, Lärm, Staubbelastigungen), Temporäre Beeinträchtigungen, die auf die Bauzeit beschränkt sind	ja/ <u>nein</u>
6.1.5 Unfallrisiko, insbes. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Geringes Risiko während der Bauphase.	ja/ <u>nein</u>
6.1.6 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Beeinträchtigungen für schützenswerte Biotope oder wertvolle Lebensräume sind nicht auszuschließen. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind umzusetzen bzw. einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Gehölzbestände durch Verschwenkung der Grabentrasse,</i> - <i>Erhalt der im nördlichen Gebiet vorhandenen älteren Kopfweiden durch Pflegemaßnahmen,</i> - <i>Baufeldeingrenzung im Saumbereich des Sees zum Schutz von Amphibien und Reptilien,</i> - <i>Bauzeitenregelung zum Schutz von Lebensstätten geschützter Arten (Brutvögel),</i> - <i>Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme durch Vorkopf-Arbeit bei der Grabenherstellung,</i> - <i>Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert / für den Havariefall werden Ölbindemittel vorgehalten,</i> - <i>Schutz von Boden und Vegetation durch getrennte Lagerung von Vegetationsdecke, Oberboden und Unterboden; Aufbereitung der Vegetationsdecke in geeigneter Weise (Häckseln, Kompostieren, Einarbeiten),</i> - <i>Vermeidung der Ansiedlung unerwünschter Neophyten auf Rohboden durch Ansaat mit standortgerechtem Saatgut regionaler Herkunft,</i> - <i>möglichst naturnahe Herstellung des Grabens.</i> 	


6.2 Standort des Vorhabens


Kriterien	Vorhaben	Erheblichkeit
6.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischerei-wirtschaftliche Nutzungen, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskri-	Siedlung: <u>außerhalb des Plangebietes</u> , in ca. 250-500 m Entfernung Richtung Osten befindet sich der Stadtteil Reutershagen mit Wohn- und Erholungsfunktion; die Nutzungen sind von der Planung nicht betroffen Erholung: an das Vorhaben grenzen östlich die Kleingartenanlagen „Reutershagen“ und „Fritz Reuter“ an; die Nutzungen sind gering betroffen (bauzeitliche Immissionen, Entwässerungswirkungen)	geringer Einfluss der Planung auf bestehende Nutzungen (Auswirkungen der Entwässerung betreffen weniger empfindliche Böden)

<p>terien)</p>	<p>Verkehr: <u>außerhalb</u> des Plangebietes: Vorwedener Weg südlich angrenzend; die Nutzung ist von der Planung gering betroffen (bauzeitliche Zuwegung)</p>	
<p>6.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)</p>	<p>Funktionseignung / Empfindlichkeit gem. Planungsgrundlagen der HRO</p>	<p>Erheblichkeit der Auswirkungen: Stufe 1: gering Stufe 2: mittel Stufe 3: hoch</p>
	<p>Mensch (Wohnen; Erholen): unmittelbar angrenzende Kleingartenanlage mit Erholungsfunktion; hohe Funktionseignung; mittlere Empfindlichkeit gegenüber Gewässerrenaturierungen</p>	<p>Stufe 2 (Veränderung des Grundwasserstandes, aber Wiederherstellung der Retentionsfunktion des Gewässers und damit Schutz der KGA vor Verlässungen; Beeinträchtigungen durch Lärm, Staubemissionen auf Bauzeit von Mitte September bis Ende Februar beschränkt - außerhalb der Kleingartensaison)</p>
	<p>Boden: überwiegend mittlere Empfindlichkeit/Funktionseignung der Böden (u.a. Pseudogley aus Lehm – s. Abb.) im Plangebiet, im Nahbereich der Trasse Bodenstörungen durch frühere Arbeiten (Verlegung der Rohrleitung); im nördlichen Mündungsbereich hochwertige Niedermoorböden (u.a. Anmoorgley) mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Entwässerung und starkem Druck</p>	<p>Stufe 2 (Bodenbeeinträchtigungen durch Abgrabungen und Aufschüttungen auf ca. 6600 m² Grundfläche, aber Wiedereinbau des Oberbodens; Boden im direkten Trassenbereich vorbelastet; mit Maßnahme Wiederherstellung des natürlichen Gleichgewichts zwischen Boden und Wasser)</p>
 <p>Verlandungsprozesse</p> <p>verrohrter Abschnitt</p>	<p>Wasser (Grund- u. Oberflächenwasser): hohe Empfindlichkeit des <u>Grundwassers</u> gegenüber Schadstoffeintrag aufgrund des geringen Anteils (< 20 %) bindiger Bildungen an der Versickerungszone und des geringen Flurabstands (0,2 bis 2,1 m); <u>Gewässer 4/1/2</u> (anthropogen überformt durch tlw. Verrohrung, tlw. wenig Wasser führend, extensive Unterhaltung, Mündung in Graben 4/1, der wiederum in Graben 4 „Schutower Graben“ entwässert, geringe Empfindlichkeit); größere Wasserfläche („<u>Schutower See</u>“) im Bereich der neuen Mündung des Grabens 4/1/2 (geschütztes Biotop, Entwässerung in Graben 4, hohe Empfindlichkeit)</p>	<p>GW: Stufe 2 (Freilegung von GW nicht auszuschließen; auf den ersten 150 m des Grabens Grundwasserabsenkung um ca. 1 m mit Entwässerungreichweite von 9,50 m; im Unterlauf ca. 0,8 m Absenkung und Entwässerungreichweite ca. 5 bis 9 m; Auswirkungen der Entwässerung betreffen weniger empfindliche Böden und Lebensgemeinschaften; anlage- und betriebsbedingt keine Gefährdung durch Schadstoffe)</p> <p>OW: positive Auswirkungen auf Graben 4/1/2 (Ersatz verrohrter Abschnitte durch offenes Gewässer; Verbesserung des ökologischen Zustands und der Retentionsfunktion);</p> <p>See - Stufe 2 (durch neue Trassenführung des Grabens 4/1/2 Zuleitung von schädlichen Stoffeinträgen aus KGA nicht auszuschließen; bei Einhaltung der</p>

		<p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Einschränkung der Zugänglichkeit zum Gewässer 4/1/2 durch bauliche Abgrenzung zur KGA) Minderung des Gefährdungsrisikos</p>
	<p>Klima/Luft: hohe klimaökologische Bedeutung (Übergang von Grünanlagen- zu Freilandklimatop)</p>	<p>positive Auswirkungen auf Lokalklima (mit offenem Graben Zunahme klimawirksamer Flächen, Begünstigung der Austauschbeziehungen)</p>
	<p>Landschaftsbild: mittlere bis hohe Empfindlichkeit / Bedeutung des Landschaftsbildes (Gehölzbestände am westlichen Rand der Kleingartenanlage als strukturreicher Übergang in die offene Landschaft; westlich angrenzendes LSG mit hoher Landschaftsbildbedeutung durch Komplex aus Gewässern, offenen Grünlandflächen und einzelnen Gehölzen)</p>	<p>positive Auswirkungen (Bereicherung des Landschaftsbildes durch Integration eines offenen, naturnahen Gewässers; Bereicherung der natürlichen Erholungseignung)</p>
 <p>Wiesen-Schwertlilie (<i>Iris sibirica</i>) in der trocken gefallenem Grabensohle (hier: Gartenform)</p>	<p>Arten- und Lebensräume: überwiegend mittlerer <u>Biotopwert</u>; besondere Bedeutung für Natur und Landschaft: geschützte Feuchtgebietsflächen im neuen Mündungsbereich des Grabens, Graben begleitende Gehölzbestände, Feuchtgebietsflächen im NO des UG aus Weidengebüsch und Schilfröhricht, Kompensationspflanzung (junge Baumreihe) entlang des westlichen Randes der KGA; Hinweise auf <u>Fischotter</u> im nördl. Teil des Gebietes (Gräben und Röhrichtbestände), kleinräumiges Vorkommen <u>Zauneidechse</u> möglich, Nachweis von 5 <u>Amphibienarten</u> im Gebiet (u.a. Moorfrosch, Teichfrosch; Sommerhabitate im SW und westl. Grünland; durchschnittlicher Bestand), Nachweis 28 <u>Brutvogelarten</u> (überwiegend ungefährdete, ubiquitäre Arten; Nachweis u.a. Feldlerche, Braunkehlchen, Neuntöter), 3 Nahrungsgäste, keine Bedeutung als Rastgebiet für Avifauna → insgesamt mittlere Empfindlichkeit der Arten und Lebensgemeinschaften im Gebiet</p>	<p>Stufe 2 (anlagebedingt dauerhafter Verlust von <u>Biotopflächen</u> (Grabentrasse: ca. 4100 m², Unterhaltungstreifen: ca. 3500 m²); baubedingt temporärer Funktionsverlust von Biotoptypen im Bereich des Baufeldes (ca. 2500 m²); Rodung eines Teils der Kompensationspflanzung (46 junge Bäume); Eingriffe werden vollständig ausgeglichen durch Grabenrenaturierung, Baumpflanzungen, Kopfweidenpflege; keine bauzeitliche Störung des <u>Fischotters</u> (da dämmerungs-/nachtaktiv); Hauptteil der Trasse ungeeignet als Lebensraum für <u>Zauneidechse</u>; kein Eingriff in Laichgewässer, keine Zerschneidung der Wanderwege der <u>Amphibien</u>; baubedingt Eingriff in mögl. Winterquartiere v. Amphibien nicht vermeidbar, aber bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände; bau- und anlagebedingt Inanspruchnahme von ca. 2500 m² Grünland- und Staudenflächen sowie 100 m² Gehölzbestände, aber bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für <u>Brutvögel</u> positive Auswirkungen (offener, strukturreicher Gewässerausbau führt zu einer Aufwer-</p>

		tung der Lebensraumbedingungen für Avifauna, Amphibien, Reptilien – u.a. Verbesserung der Wandermöglichkeiten)
Gesamtbetrachtung	<p>Die Erheblichkeit negativer Auswirkungen auf die Landschaftspotentiale bzw. Schutzgüter ist überwiegend von mittlerer Intensität. Mit der Umsetzung der Planung können positive Auswirkungen für die Schutzgüter erreicht werden. Insbesondere das Schutzgut „Wasser“ erlangt eine deutliche Aufwertung. Des Weiteren ergeben sich durch die Integration eines offenen, strukturreichen Gewässers (Sohlgleiten, z.T. verbreiterte Gewässersohle, leicht mäandriert) günstige Lebensraumbedingungen für Pflanzen und Tiere.</p> <p>Mit dem Vorhaben wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Die Beeinträchtigung schützenswerter Bereiche im unmittelbaren Umfeld der Planung kann während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden. Durch Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen begrenzt werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.</p>	
6.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
6.2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	keine	
6.2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG. soweit nicht bereits von der Nr. 6.2.3.1 erfasst	keine	
6.2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von der Nr. 6.2.3.1 erfasst	keine	
6.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	das Vorhaben verläuft an der Grenze des LSG (141) „Vorwedener Wiesen“ (Gesamtfläche: 128 ha; Schutzzweck: Erhalt einer offenen Landschaft von besonderer Vielfalt mit Frisch- und Feuchtwiesen, Kleingewässern, Moor- und Gehölzbereichen; wertbestimmend ist das besonders schöne Landschaftsbild)	Eingriffe in das extensiv bewirtschaftete Grünland sowie angrenzende Gehölzbestände sind kleinräumig; geringfügige, nicht erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des LSG; positive Auswirkungen aufgrund der Ergänzung in der Gewässerstruktur und der Verbesserung des Biotopverbundes für aquati-

		sche Lebewesen
6.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	keine	
6.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG einschließlich Alleen nach § 19 NatSchAG M-V	keine	
6.2.3.7 einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete nach § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 17 NatSchAG M-V, soweit nicht bereits von 6.2.3.1 erfasst	keine	
6.2.3.8 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V und Geotope nach § 20 NatSchAG M-V	<p>Im neuen Mündungsbereich des Grabens befindet sich ein größerer geschützter Biotopkomplex (HRO 00437: „See, Röhrichte, Bruchwälder“). In Verlängerung des alten Grabenverlaufs ist eine Kopfweiden-Baumreihe (HRO 00469) verzeichnet.</p> <p>Hinzu kommen kleinere geschützte Biotope im naheliegenden Trassenbereich: Strauchhecken aus heimischen Gehölzarten mit Übershirmung, eine ältere Kopfbaumreihe, mesophile Laubgebüsche.</p>	 <p>Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:</p> <p style="text-align: center;">ja/<u>nein</u></p>
6.2.3.9 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	keine	
6.2.3.10 nach § 136 Abs. 1 des LWaG fortgeltende Küstenschutzgebiete	keine	
6.2.3.11 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine	
6.2.3.12 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des	keine	

Raumordnungsgesetzes		
<p>6.2.3.13 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p>Im Gebiet des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (im Bereich des Umspannwerkes, s. blaue Kreise in der Abbildung). Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Die Obere und Untere Denkmalschutzbehörde wurde in Kenntnis gesetzt (s. Stellungnahme vom 29.03.2011).</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Beeinträchtigung der benannten Bodendenkmale ist vermutlich auszuschließen, da die Planung (Grabentrasse, Wehr) außerhalb dieser sensiblen Bereiche umgesetzt wird.</p>	 <p>Bei Einhaltung der Bestimmungen der Oberen und Unteren Denkmalschutzbehörde:</p> <p style="text-align: center;">ja/<u>nein</u></p>

6.3 Merkmale der potentiellen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen.

<p>6.3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)</p>	<p>Fläche in m², ha, km², Radius,</p>	<p>Auswirkungen ergeben sich v.a. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme infolge des Grabenneubaus (Grabentrasse: 4100 m², Unterhaltungstreifen: 3500 m², Baufeld: 2500 m²), - Bodenaushub (ca. 4000 m³), Wiedereinbau (ca. 2000 m³ Oberboden), Bodenentsorgung (2000 m³), - Baubedingte Lärm- und Staubbelastungen im Bereich der Kleingartenanlage (Bagger, Radlader, Pkw).
<p>6.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen</p>		<p>keine grenzüberschreitenden Auswirkungen</p>

<p>6.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p>	<p>Auswirkungen des Vorhabens:</p> <p>Das Vorhaben führt zu einer Verbesserung der Vorflut- und Retentionsfunktion des Gewässers. Die angrenzende Kleingartenanlage wird vor Vernässungen geschützt.</p> <p>Baubedingte Lärmimmissionen (Bagger, Radlader, Pkw) sind zeitlich begrenzt (ca. 12 Wochen) und außerhalb der aktiven Kleingartennutzung (Herbst/Winter).</p> <p>Anlagebedingte Inanspruchnahme von Grün- und Gehölzflächen in mittlerem Umfang (ca. 7600 m²).</p> <p>Beeinträchtigung geschützter Arten ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering – es bestehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.</p> <p>Fazit: geringe baubedingte Auswirkungen (Lärm, Staub); dauerhaft positive Auswirkungen auf die Entwässerung und das Abflussverhalten im Bereich des neuen Grabens sowie auf den ökologischen Zustand des Gewässers 4/1/2</p>
<p>6.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</p>	<p>Die Wahrscheinlichkeit weiterer oder erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter ist gering. Planungsziel ist u.a. die gesicherte Wiederherstellung der Vorflutfunktion des Gewässers 4/1/2. Mit dem Grabenneu- und ausbau wird die Retentionsfunktion des Gewässers für die angrenzende Kleingartenanlage verbessert.</p>
<p>6.3.5 der Dauer, der Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen</p>	<p>Temporäre Auswirkungen sind durch Bautätigkeiten zu erwarten.</p> <p>Es ergeben sich dauerhaft positive Auswirkungen für die Leistungsfähigkeit des Gewässers 4/1/2 (Erreichen eines guten ökologischen Zustands) und für andere Schutzgüter (siehe Ausführungen zu Arten und Lebensgemeinschaften, Klima/Luft, Landschaftsbild).</p>
<p>6.4. Übersicht geprüfter Varianten und Alternativen</p>	
<p>Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten</p>	<p>Zum Schutz des naturschutzfachlich wertvollen Biotopbestandes und der Trinkwasserleitung wurde im nördlichen Abschnitt eine alternative Trassenführung gewählt. Die übrige Planung folgt weitestgehend dem alten Graben- bzw. Rohrleitungsverlauf.</p>

7. Begründung / Ablehnung der UVP-Pflicht aufgrund der Zusammenfassung der Kriterien unter den Nummern 6.1 bis 6.4:

Der Neu- und Ausbau des Gewässers 4/1/2 ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Vorflutfunktion wieder herzustellen. Gleichzeitig wird die Retentionsfunktion des Gewässers reaktiviert, so dass Vernässungen in der angrenzenden Kleingartenanlage vermieden werden. Darüber hinaus werden mit der naturnahen, offenen Gestaltung des Gewässers die ökologischen Bedingungen verbessert.

Die geplante Maßnahme

- Renaturierung des Gewässers 4/1/2 im LSG „Vorwedener Wiesen“

erfüllt den Tatbestand des „Gewässerausbau“ gemäß § 68 LWaG in Verb. mit § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Nach § 68 Abs. 2 WHG kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Gemäß Nr. 13.18 der Anlage 1 des UVPG war somit die UVP-Pflicht festzustellen und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c UVPG) durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann folgendes festgestellt werden: Das Vorhaben „Renaturierung des Gewässers 4/1/2 im LSG ‚Vorwedener Wiesen‘ “ ist **nicht UVP-pflichtig!**

Begründung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 UVPG). Für das geplante Vorhaben ist dies nicht der Fall, wie eine überschlägige Prüfung unter Punkt 6 ergeben hat.

Folgende Schwerpunkte kristallisierten sich dabei heraus:

Die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter sind in ihrer Empfindlichkeit / Bedeutung überwiegend als mittel einzuschätzen. Der neue Graben wird naturschutzfachlich eine Aufwertung darstellen (naturnaher Ausbau, flach modellierte Böschungen, Strukturereichtum durch Sohlgleiten). Die Beeinträchtigung schützenswerter Bereiche (u.a. Feuchtfelder im Saum des Schutower Sees, Obst-Baumreihe am westlichen Rand der KGA) ist unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Punkt 6.1.6) gering und auf die Bauzeit beschränkt. Damit bestehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Der Gewässerausbau wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Arten/Lebensräume aus.

Durch die offene Führung des Gewässers ist Aushub, Zwischenlagerung und Entsorgung von Bodenmaterial unumgänglich. Ca. die Hälfte des Bodenaushubs wird wieder eingebaut.

Die funktionslos gewordenen Rohrabschnitte des Gewässers 4/1/2 werden stillgelegt und verdämmt.

Während der Bauphase kann es infolge der Bautätigkeiten zu Lärm- und Staubbelastungen kommen, die aber zeitlich begrenzt sind und damit nicht zu erheblichen Auswirkungen führen werden.

Damit kann eingeschätzt werden, dass der Neu- und Ausbau des Gewässers 4/1/2 bei Beachtung der unter Punkt 8 aufgelisteten Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Da das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keiner UVP-Pflicht unterliegt, kann gemäß § 68 Abs. 2 WHG eine Plangenehmigung erteilt werden.

8. Zu beachtende Auflagen / Bedingungen, die für die Entscheidung der Erheblichkeit relevant sind:

- Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Gehölzbestände durch Verschwenkung der Grabentrasse,
- Erhalt der im nördlichen Gebiet vorhandenen älteren Kopfweiden durch Pflegemaßnahmen,
- Baufeldeingrenzung im Saumbereich des Sees zum Schutz von Amphibien und Reptilien,
- Bauzeitenregelung zum Schutz von Lebensstätten geschützter Arten (Brutvögel),
- Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme durch Vor-Kopf-Arbeit bei der Grabenherstellung,
- Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist auf ein unbedingt erforderliches Maß zu reduzieren / für den Havariefall werden Ölbindemittel vorgehalten,
- Schutz von Boden und Vegetation durch getrennte Lagerung von Vegetationsdecke, Oberboden und Unterboden; Aufbereitung der Vegetationsdecke in geeigneter Weise (Häckseln, Kompostieren, Einarbeiten); Einbau des entnommenen Bodens in größtmöglicher Menge (Entsorgung minimieren),
- Vermeidung der Ansiedlung unerwünschter Neophyten auf Rohboden durch Ansaat mit standortgerechtem Saatgut regionaler Herkunft,
- möglichst naturnahe Herstellung des Grabens,
- zum Schutz der Gewässer (Graben 4/1/2 sowie Schutower See) Beschränkung der Zugänglichkeit zwischen Kleingartenanlage und neuem Gewässer durch baulichen Schutz (z.B. Zaun),
- bei voraussichtlicher Beeinträchtigung des Bodendenkmals im Bereich des Umspannwerkes, Sicherstellung der fachgerechten Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals vor Beginn der Erdarbeiten (Unterrichtung der Oberen Naturschutzbehörde) sowie bei zufällig entdeckten Bodendenkmalen unverzügliche Benachrichtigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Bearbeiter: Bianca Schuster